

# A m t s = B l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49.

Den 3. Dezember.

1880.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

**686.** Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam und die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizei-Behörde versagt werden.

§ 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Charlottenburg und Potsdam sind das Tragen von Stoß-, Dieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehr-Patronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

- 1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
- 2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, bewohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
- 3) für Personen, welche sich in Besitz eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
- 4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizei-Behörde. Er wird von derselben kostenfrei und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 29. Novbr. d. J. in Kraft. Berlin, den 27. Novbr. 1880. Königliches Staats-Ministerium.

Otto Graf zu Stolberg, von Kameke.

Graf zu Eulenburg, Maybach. Bitter, von Puttkamer.

Lucius, Friedberg, von Bötticher.

**682.** Nachdem Se. Majestät der Kaiser und König es fortan dem Ermessen der General-Kommandos überlassen hat, ob und wie weit ehemals vierjährige Freiwillige der Kavallerie zu Reserve-Übungen herangezogen werden dürfen, hat das Königliche General-Kommando 6ten Armeekorps Verfügung dahin getroffen, daß die Befreiung dieser Kategorie von Mannschaften von der Reserve-Übungspflicht wie bisher prinzipiell bestehen bleibt und nur ganz außerordentliche Umstände zu einer Einberufung vierjährig Freiwilliger im Frieden führen können, und dann nur auf Veranlassung resp. mit Genehmigung des General-Kommandos.

Da außerdem nach § 12 der Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten und, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, nur drei Jahre in der Landwehr zu dienen haben, so dürfte der damit gewährte Vortheil einer um zwei Jahre verkürzten Landwehrpflicht neben der oben erwähnten Befreiung von den Übungen der Militairpflichtigen den vierjährig freiwilligen Dienst bei der Kavallerie besonders günstig erscheinen lassen.

Breslau, den 5. Mai 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.  
gez. Graf Arnim.

An die Königliche Regierung hier.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**688.** In dem der Nr. 48 unseres Amtsblattes vom vorigen Jahre beigelegten Druck-Exemplare der unterm 15. September 1879 zur Ausführung der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen erlassenen ministeriellen Anweisung sind im Artikel 31 die Worte: „Baares Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und andere Gegenstände, welche der Vollziehungsbeamte ohne Schwierigkeiten selbst forschaffen kann, sind stets an erster Stelle zu pfänden“ irrtümlich nicht als befonderer (zweiter) Absatz gedruckt worden.

Da in Folge hiervon in den erwähnten Druck-exemplaren die im Artikel 34 Absatz 2 vorkommende Bezugnahme auf den zweiten Absatz des Artikels 31 unverständlich geworden ist, so wird im Auftrage des Herrn Ministers des Innern auf den bezeichneten Frei-

thum hierdurch aufmerksam gemacht und sind demnach als Absatz 2 des Art. 34 die oben citirten Worte zu betrachten.

Breslau, den 15. November 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**680.** Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wurde von unterfertigter Stelle durch Entschliefung vom heutigen die in der Volksbuchhandlung (F. Franz) in Jürich im Jahre 1876 erschienene nicht periodische Druckschrift, „Blut-Rosen. Sozialpolitische Gedichte von F. W. Dornbusch, Arbeiter“ verboten.

Ansbach, den 23. November 1880.

Kgl. Regierung von Mittelfranken. Kammer des Innern.

**682.** Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie sind folgende gedruckte Liefer: „Die Arbeitsmänner“, „Aufmunterung“, „Den Dummen“, „Den Zufriedenen“, „Die Welt, ein Orchester“, „Den Jungfrauen“, „Den Vermittlern“, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Liegnitz, den 21. November 1880.

Königliche Regierung.

**687.** Auf Grund der nach § 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 von dem königlichen Staats-Ministerium unter dem heutigen Tage getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des königlichen Staats-Ministerii vom 28. November 1879 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den unterzeichneten Landespolizeibehörden hierdurch fernerweit unterlagt. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen Seitens einer der unterzeichneten Landes-Polizei-Behörden der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen wieder gestattet worden ist.

Potsdam und Berlin, den 27. November 1880.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern.

Königliches

Polizei-Präsidium.

Vorstehende Bekanntmachungen sub Nr. 680, 683 und 687 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. November 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**677.** Vom 25. d. M. ab gelangen für den Braunkohlenverkehr von Kunzendorf (Grube Eichberg und Constantia) nach Stationen der Strecke Hansdorf-Rohlfurt—Arnsdorf, sowie nach der Schlesiſchen Gebirgsbahn und Station Sagan D. S. E. ermäßigte Frachtsätze zur Anwendung.

Die Höhe derselben ist bei den genannten diesseitigen Güter-Expeditionen zu erfahren.

Berlin, den 20. November 1880.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

**685.** In Folge der im laufenden Jahre an bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät versicherten Gebäuden in großer Anzahl stattgehabten Brände wird zwar der Gesamtschaden-Aufwand denjenigen des Vorjahres übersteigen. Gleichwohl ist es zulässig, für das zweite Halbjahr 1880, wie dies in den letzten Jahren geschehen, nur ein

#### zweifaches Beitrags-Simplum

von den Sozietäts-Mitgliedern zu erheben. Für die mit dem 1. October cr. zugetretenen neuen Versicherungen ist dagegen der in der Deklaration berechnete Quartalsbeitrag und für ausnahmsweise Versicherungen der vereinbarte Beitrag zu leisten.

Reglementsmäßig sind die Beiträge vom 2. Januar 1881 ab an die Drischerheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreisfasse abzuliefern, letzterer auch die vorgeführten Nachweise über etwaige Rückstände bis zum 15. Februar f. J. in duplo zu überreichen. Gleichzeitig mit diesen Gebäudeversicherungs-Beiträgen sind die am 2. Januar f. J. fälligen Mobilien-Versicherungsbeiträge für das Jahr 1881 einzuziehen und der Kreisfasse unter Anrechnung der Hebegebühren abzuführen. Breslau, den 24. November 1880.

Die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.  
von Uthmann.

### Amtsblätter aus den Jahren

1839—1841, 1859, 1863—1876 sind zum Preise von 75 Pf., pro 1877—1879 zum Preise von 1,50 Mark, sowie einzelne Nummerstücke pro 1878 bis incl. 1880 zum Preise von 10 Pf. pro Bogen bei der königlichen Amtsblatt-Redaktion verkäuflich.

## Außerordentliche Beilage

zu **N. 49** des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1880.

**681.** **Regulativ**  
über die zur Befragung des Forstdiebstahls zur Anwendung kommenden Forst- und Gemeinde-Arbeiten.

Nach § 14 des Gesetzes vom 15. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 222), den Forstdiebstahl betreffend, kann an Stelle der im Falle des Unvermögens zur Bezahlung der Geldbuße erkannten Gefängnißstrafe (§§ 13, 34) während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in eine Gefangenen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- und Gemeinde-Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Die von uns erlassenen näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten bringen wir zur Nachachtung für die betreffenden Behörden und Privatpersonen unter Aufhebung des Regulativs vom 15. April 1854 und der Verordnung vom 7. April 1862 hiermit zur Kenntniß.

§ 1. Will und kann der Waldeigenthümer die Strafarbeit zu seinem Vortheil verwenden, was in den Königlichen Forsten in der Regel geschehen soll, so muß er oder sein Vertreter, in Königlichen Revieren der Revierverwalter, so schnell als möglich, spätestens binnen 4 Wochen von Empfang der Benachrichtigung über Uneinziehbarkeit der Geldstrafe ab gerechnet, den Sträfling zur Strafarbeit bestellen.

§ 2. Befußs Bestellung der Sträflinge trägt der Waldeigenthümer oder sein Vertreter, in Königlichen Revieren der Revierverwalter, in die betreffende Kolonne der für jede Ortschaft, in welcher die Sträflinge wohnen, besonders angefertigten Forststraflisten die Bestimmung ein, zu welcher Stelle, Zeit und Arbeit, sowie mit welchen Geräthschaften die Sträflinge sich einzufinden sollen.

Diese Forststraflisten sendet der Waldeigenthümer oder Forstbeamte an die betreffende Polizeibehörde mit der Aufforderung, die darin benannten Sträflinge zur pünktlichen Einstellung unter der Verwarnung anzuweisen, daß gegen die ohne begründete Entschuldigung Ausbleibenden sofort die Gefängnißstrafe vollstreckt werden würde.

§ 3. Die Ortspolizeibehörden beschleunigen hierauf in der entsprechenden Kolonne der Strafliste, daß die Anweisung über Bestellung zur Arbeit — nach § 2 dieses Regulativs — erfolgt ist und senden die mit diesen Beschleunigungen versehenen Straflisten dem Waldeigenthümer oder Forstbeamten binnen acht Tagen zurück.

Gegen diejenigen Ortsbehörden, welche hierin säumig sind, werden auf erfolgte Anzeige Ordnungsstrafen beantragt werden.

§ 4. Der Waldeigenthümer oder Forstbeamte bringt demnachst:

- a. die zur Forstarbeit nicht verwendbaren Sträflinge,
- b. diejenigen Sträflinge, welche trotz erhaltener Anweisung nicht erschienen sind, ohne ihr Ausbleiben durch ärztliche oder Krankheits-Atteste bei den Ortspolizeibehörden genügend entschuldigt zu haben, und
- c. diejenigen Sträflinge, welche ungeachtet ihres Erscheinens die Arbeit verweigert haben oder, ohne die erforderlichen Geräthschaften erschienen sind, falls nicht der Waldeigenthümer zur Vergabe der letzteren bereit ist, bei dem zuständigen Gericht behufs Vollstreckung der Gefängnißstrafe zur Anzeige.

§ 5. Zur Erleichterung der Aufsicht, zur Förderung der Ausführung sowie zur Vorbeugung jeglicher Willkür sollen von den Sträflingen nur solche Forst- oder andere Arbeiten gefordert werden, zu welchen keine besondere Kunst- oder Handwerksfertigkeit gehört.

Der Betrag dieser Arbeiten kann von dem Oberförster nach den am Schlusse dieses Regulativs nachfolgenden, bei jeder verschiedenen Arbeit angegebenen Sätzen für ein Tagewerk berechnet und in dem Bestellungs-Vergleichnisse für die ganze Dauer der Strafzeit bestimmt werden.

Wird der Sträfling mit der hiernach für die überhaupt erkannte Strafdauer berechneten und bestimmten Arbeit durch angestrenzte Thätigkeit früher fertig, so ist derselbe seiner Strafe ledig und zu entlassen.

§ 6. Führen die Sträflinge die Arbeit der erhaltenen Anweisung ungeachtet schlecht oder böswillig verkehrt aus, oder benehmen sie sich widerspenstig gegen die aufsichtführenden Beamten, so sind der Waldeigenthümer, sein Stellvertreter oder der Königliche Forstbeamte befugt, dieselben sofort aus der Arbeit zu entlassen, und zwar sind alsdann dem Sträfling die geleisteten vollen Tagewerke als Tage veräußerter Strafe in Anrechnung zu bringen, die nur theilweise geleisteten Tagewerke außer Ansat zu lassen.

Mit dem Inhalte dieses Paragraphen sind die Sträflinge bei der Bestellung zur Arbeit (§ 2 des Regulativs) bekannt zu machen.

§ 7. Vorstehende, mit besonderer Rücksicht auf die Königlichen Forsten erlassenen Bestimmungen finden auch bei Bestrafung der Holzdiebstähle in Kommunal- und Privatforsten Anwendung, jedoch muß der Bestohlene im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße, bevor die anderweitige Vollstreckung der Strafe begonnen hat, der Behörde, von welcher die Leistung der Arbeiten überwacht wird, geeignete zu seinem Vortheile gereichende Arbeiten anweisen (§ 34 des Gesetzes).

Auch muß die Bestellung zur Arbeit — § 2 — sowie die Anordnung derselben — § 4 — bei städtischen Kommunen durch den Magistrat oder die Ortspolizei-Behörde, bei Privat- oder Gemeinde-Waldungen aber durch deren Gerichtsbehörde veranlaßt werden.

§ 8. Für ihre Befestigung während der Straf-Arbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen.

Sind sie dazu nach der Bescheinigung der Ortsbehörde durchaus nicht im Stande, so hängt es von dem Waldeigentümer ab, ob er ihnen nach seiner Wahl täglich ein Kilogramm Brot oder den Geldwerth des Letzteren zahlen will; dieser wird für jetzt auf 20 Pfennige festgesetzt, dessen weitere durchschnitts-

mäßige Bestimmung aber der königlichen Regierung überlassen.

Will der Waldeigentümer diese Leistung nicht übernehmen, so kann er auf die Arbeit verzichten und die Vollstreckung der Gefängnißstrafe anheimgenben.

§ 9. Bescheinigt der Waldeigentümer oder sein Stellvertreter, daß er von den Strafarbeitern keinen Gebrauch machen will oder kann, dann tritt an die Stelle der nicht beitreibbaren Geldstrafe gemäß § 13 des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl vom 15ten April 1878, Gefängnißstrafe.

Breslau, den 13. November 1880.  
Kgl. Regierungs-Präsidium. Der Ober-Staatsanwalt.  
von Junder. Neuß.

### Nachweisung

der Sätze, nach welchen die von den Holzdefraudanten anstatt der Gefängnißstrafe zu leistende Forstarbeit festzustellen ist.

Ordn.-Nr.	Art der Arbeit.	Maß der Einheit.	Betrag der Tagearbeit nach Maßgabe der			Bemerkungen.
			leichten Arbeit.	mittleren Arbeit.	schwereren Arbeit.	
<b>I. Grabenarbeit.</b>						
1	a. Anfertigung neuer Gräben. Es sind auszuwerfen an Erdboden und 30 cm vom Grabenrande zu legen und planiren . . . . .	cbm	8	6	4	Die Mehrzahl der zu fertigenden Gräben richtet sich nach dem Kubitinhalt derselben.
2	b. Aufräumen verfallener Gräben. Es ist Erde auszuwerfen . . . . .	„	6	4	3	Die Meterzahl richtet sich nach den Dimensionen und des mehr oder weniger Verfalleneins der zu räumenden Gräben.
3	c. Gräben von Pflanzlöchern. Es ist Erdboden aufzustechen . . . . .	„	6	4	3	Die Zahl der zu fertigenden Pflanzlöcher richtet sich nach den Dimensionen derselben.
4	d. Umgraben des Bodens mit dem Spaten. Auf mindestens 25 cm Tiefe	qm	90	70	50	Die Steine und Wurzeln sind herauszuwerfen.
5	e. Aufwerfen von Grenzhügeln. Neue Grenzhügel von 4 m Durchmesser . . . . .	Stück	6	4	3	Die Hügel sind gehörig zu bossiren, festzuklopfen und mit einem Gräbchen zu umgeben.
6	Verfallene Hügel herzustellen	„	10—20	5—15	5—10	Wo die Hügel einen geringeren Durchmesser als 4 m enthalten, erhöht sich verhältnißmäßig auch die Zahl der zu fertigenden Hügel.
<b>II. Hackarbeit.</b>						
7	Die Bodenbede abzuschälen und den Boden 10 bis 20 cm tief zu lockern . . . . .	qm	150	110	90	

Ordn.-Nr.	Art der Arbeit.	Maß der Einheit.	Betrag der Tagearbeit nach Maßgabe der			Bemerkungen.
			leichteren Arbeit.	mittleren Arbeit.	schwereren Arbeit.	
8	Bei streifenweiser Verwundung wirklich verwundeter Fläche	„	120	100	60	Balken und nicht gehackte Stellen kommen nicht in Anrechnung.
9	Bei plahweiser Verwundung wirklich verwundeter Fläche	„	120	90	60	Die Zahl richtet sich nach Länge und Breite derselben.
III. Robearbeit.						
10	Strauchwerk, Wachholder u. s. w.	a	stellenweis bewachsen 6—7	ca. zur Hälfte bewachsen 4—6	fast bewachsen 3—4	Wenn das Material nicht über 50 Schritt zu tragen.
11	Dasselbe nur aushauen und wegzuräumen . . . . .	„	11—15	8—11	5—8	Bei größerer Entfernung ist die Fläche verhältnißmäßig zu reduzieren.
IV. Wegebesserungen.						
12	Besserung von Wegen durch Planiren und Ausfüllen .	lm	Weise zu werfen und kleine Löcher zu füllen. 80—500	Größere Löcher mit Erde zu füllen. 25—50	Mit Faschinen zu belegen und mit Erde zu überwerfen. 10—25	
V. Holzeinschlag.						
13	Weiches Kastenholz einzuschlagen . . . . .	rm	Scheit 2	Knüppel 3	Stod 1	Wird Zusammentragen des Holzes nöthig, so muß eine verhältnißmäßige Ermäßigung eintreten.
14	Hartes und knorriges . . . . .	„	1—2 weich Reisig	1—2 hart Reisig	0,2—0,5	
15	Reisigholz einzuschlagen . . . . .	„	5	4		

684. Nachdem auf Grund der neuen Schiedsmanns-Ordnung vom 29. März 1879 der hiesige Kreistag eine neue Abgrenzung der Schiedsmannsbezirke für die ländlichen Ortsgschaften des Kreises beschlossen, die erforderlichen Schiedsmannswahlen vollzogen und zugleich die wechselseitige Stellvertretung der Schiedsmänner geregelt hat, auch durch die zuständigen königlichen

Amtsgerichte die eidliche Verpflichtung der neu- bzw. wiedergewählten Schiedsmänner heut erfolgt ist, bringe ich das hierauf bezügliche Tableau hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Guhrau, den 20. November 1880.

Der königliche Landrath. v. Gofler.

Nr.	Zum Schiedsmannbezirk gehörige Guts- und Gemeindebezirke	Namen und Wohnort des Schiedsmannes	Nr.
1	Gut und Gem. Stroppen, Gem. Seiffersdorf und Neudorf	Franz Dentschel, Müllermeister u. Stellenbesitzer zu Stroppen.	2
2	Gem. Braunau, Wetschau und Langenau	Britsch, Erbscholtzeibesitzer zu Braunau.	1
3	Gut und Gem. Seiffisch, Gut und Gem. Lanken, Gut und Gem. Tarpen	Gubisch, Oekonomie-Inspektor und Guts-Vorsteher zu Lanken.	2

Als Stellvertreter fungirt bei jedemmalige Schiedsmann bei Nr.

Nr.	Zum Schiedsmanbezirk gehörige Guts- und Gemeindebezirke	Namen und Wohnort des Schiedsmannes	WIA Stelleverre- fangt der jetzmalige Schiedsmann bei Nr.
4	Domaine, Försterei und Gem. Kraschen, Gut und Gem. Heizingendorf	Sprotte, Bauergutsbesitzer und Gemeinde-Vorsteher zu Heizingendorf.	5
5	Gut und Gem. Kahlau, Gut und Gem. Loggischen, Gut und Gem. Birkendorf und Gem. Johannisdorf, Gut und Gem. Reichen und Gem. Friedrichsau	Rührich, Lehrer zu Birkendorf.	4
6	Gut und Gem. Kleinig, Gem. Schlabit-Neuwarthe und Tschilafan	*Linke, Bauergutsbesitzer zu Schlabit.	5
7	Gut und Gem. Conradswaldau, Gut und Gem. Nahrten	Sperling, Bauergutsbesitzer zu Conradswaldau.	8
8	Gem. Zästersheim und Gaisbach	Zadmann, Lehrer zu Zästersheim.	7
9	Gut und Gem. Ober-Schüttlau, Gut und Gem. Nieder-Schüttlau, Gut und Gem. Nechlau	Fiebig, Bauergutsbesitzer und Gemeinde-Vorsteher zu Nieder-Schüttlau.	10
10	Gut und Gem. Mochau, Gut und Gem. Zapplau, Gut Litz und Gem. Saderau	Wuttig, Gemeinde-Vorsteher zu Mochau.	9
11	Gut und Gem. Groß-Osten-Niebe, Gem. Klein-Osten-Kittlau und Gut Kittlau	Heidrich, Lehrer zu Groß-Osten.	12
12	Gut und Gem. Guhlay und Gem. Neuguth	Frenzel, Bauergutsbesitzer zu Neuguth.	11
13	Gut Rügen und Gem. Rügen-Rothenhain	Seiffert, herrschaftl. Förster zu Rügen.	14
14	Gem. Alt-Guhrau und Ober-Friedrichswaldau	Aug. Sauer, Müllermeister zu Alt-Guhrau.	13
15	Gut und Gem. Wendstadt, Gut und Gem. Schabenu, Gut und Gem. Glabitschen	Herzog, Freigärtner zu Schabenu.	16
16	Gut und Gem. Zeippen, Gut und Gem. Kahlrau, Gut und Gem. Schwirtschen	Breuß, Gemeinde-Vorsteher zu Zeippen.	15
17	Gut und Gem. Waldvorwerk, Gut u. Gem. Oberbeltsch	Sommer, Gemeindevorsteher zu Oberbeltsch.	19
18	Gut Auster, Gem. Auster-Nabenau, Gut Rabenu, Gut und Gem. Hernlaueritz, Gem. und Gut Klein-Laueritz	Jakob, Guts-pächter und Guts-Vorsteher zu Alexanderhof.	19
19	Gut und Gem. Jersingen, Gut und Gem. Züchen	Hirthe, Guts-pächter und Guts-Vorsteher zu Jersingen.	18
20	Gut und Gem. Lübschen, Gut und Gem. Corangelwitz	Brache, Expediteur zu Lübschen.	21
21	Gut und Gem. Sophienthal und Gem. Tscheschenheide	Lehmann, Lehrer zu Tscheschenheide.	20
22	Gut und Gem. Groß-Wiersewitz, Gut Klein-Wiersewitz, Gut Neu-Wiersewitz, Gem. Klein-Wiersewitz und Haibedorf	Biesel, Halbbauer zu Klein-Wiersewitz.	23
23	Gut Tschistey, Gem. Tschistey-Sandewalde, Gut und Gem. Hoch-Beltsch, Gut und Gem. Klein-Beltsch	Lieutenant v. Rieben, Rittergutsbesitzer zu Tschistey.	24
24	Gut und Gem. Gorkau, Gut und Gem. Tscheschkowitz, Gut und Gem. Wienowitz, Gem. und Domainen-Vorwerk Gähle	Kreske, Bauergutsbesitzer zu Tscheschkowitz.	23
25	Domaine Stadtvorwerk mit Vorwerk Schubersee, Gem. Stadtvorwerk u. Bobile-Schubersee, Försterei Bobile und Schubersee	Kuhn, Lehrer zu Bobile.	26
26	Gem. Königsbruch, Wilhelmsbruch und Bartschdorf, Försterei Bartschdorf	Schneider, Königl. Förster zu Bartschdorf.	25
27	Gut (Forst) und Gem. Woidnig, Gut und Gem. Witoline	Züdel, Lehrer zu Woidnig.	28
28	Gem. Schwinareu, Försterei und Gem. Königsdorf, Gem. Heidchen und Herrndorf	Kollmitz, Lehrer zu Schwinareu.	27
29	Gut Wehrje, Gem. Sandeborske-Wehrje, Gem. Duchen, Gem. und Försterei Baden	*Weigert, Ziegeleibesitzer zu Duchen.	27
30	Gut und Gem. Schlaube-Wehrje, Gut und Gem. Schüg	*Hille, Lehrer zu Schlaube.	31

Nr.	Zum Schiedsmannbezirk gehörige Guts- und Gemeindebezirke	Name und Wohnort des Schiedsmannes	als Stellvertreter fungirt bei jedesmalige Schiedsmann bei Nr.
31	Gut und Gem. Groß-Kloben, Gut und Gem. Klein-Kloben, Gut und Gem. Sallschüg, Gut und Gem. Graben	Horn, Gutsbesitzer zu Sallschüg.	30
32	Gem. Rainzen, Mittel-Friedrichswaldau und Nieder-Friedrichswaldau	Päpölb, Gastwirth zu Rainzen.	31
33	Gut und Gem. Bronau, Gem. Groß-Saul und Klein-Saul, Gut und Gem. Groß-Räudchen, Gut und Gem. Klein-Räudchen	Lieutenant Jaffée, Rittergutsbesitzer zu Groß-Räudchen.	34
34	Gut und Gemeinde Geischen, Gut und Gem. Heinzebortschen, Gut und Gem. Kaltebortschen	*Schubert, Lehrer u. Organist zu Geischen.	33
35	Gut Triebusch-Klein-Saul, Gem. Triebusch u. Zechen	Nir, Freigutsbesitzer zu Zechen.	36
36	Gut und Gem. Saborwiz, Gut und Gem. Porlewiz	Sauer, Rittergutsbesitzer zu Porlewiz.	35
37	Gut und Gem. Ober-Elguth-Polnisch-Bortschen, Gem. Nieder-Elguth, Gut und Gem. Zuppenborf	Fleischer, Lehrer zu Ober-Elguth.	39
38	Gut und Gem. Koniken, Gut und Gem. Katschkau, Gut und Gem. Gabel	Lieutenant Niese, Dekonomie-Inspektor und Gutsvorsteher zu Gabel.	39
39	Gut Ober-Tschirnau (exkl. Katschkau), Gem. Ober-Tschirnau, Gut und Gem. Nieder-Tschirnau, Gem. Sulkau-Neuforge	Albrecht, Dekonomie-Inspektor und Guts-Vorsteher zu Nieder-Tschirnau.	der Stadt Tschirnau.

\*) Die Wahlperiode des genannten Schiedsmanns ist noch nicht abgelaufen, weshalb jetzt keine Neuwahl für den Bezirk stattgefunden hat.

#### 400. Ausfälligung der ausgelosten Kreis-Obligationen des Kreises Dels.

Bei der heut im Beisein der Kreis-Kommission und eines Notars stattgefundenen Verlosung der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. Oktober 1865 und 27. November 1873 ausgefertigten und am 2ten Januar 1881 einzulösenden Kreis-Obligationen des Kreises Dels sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

##### a. von den unterm 2. Januar 1866 ausgefertigten Kreis-Obligationen.

Lit. A. à 1500 Mark.

Nr. 16.

Lit. B. à 600 Mark.

Nr. 24.

Lit. C. à 300 Mark.

Nr. 59, 153, 181, 199, 315, 355.

Lit. D. à 150 Mark.

Nr. 14, 22, 127, 134.

Lit. E. à 75 Mark.

Nr. 9, 58, 90.

##### b. von den unterm 22. Januar 1874 ausgefertigten Kreis-Obligationen.

Lit. B. à 600 Mark.

Nr. 24.

Lit. C. à 300 Mark.

Nr. 93, 141.

Die Besitzer dieser zum 2. Januar 1881 hierdurch gefälligten Obligationen werden daher aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen nebst den zu den vorstehend sub a gedachten Obligationen

gehörigen Zinscoupons Ser. III Nr. 7—10 nebst Zalons und den zu den sub b bezeichneten Obligationen gehörigen Zalons und Zinscoupons vom 2. Januar 1881 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgelosten Obligationen findet von dem letztgedachten Tage ab nicht statt und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Coupons von den Kapitalien in Abzug gebracht.

Dels, den 28. Juni 1880.

Der Königliche Landrath: von Rosenberg.

#### 415. Betreffend die Ausfälligung zweier ausgelosten Obligationen des Kreises Wartenberg.

Bei der am 30. Juni ex. in Gemäßheit der Bestimmung des Allerhöchsten Privilegii vom 10. April 1872 stattgefundenen Auslosung der zum 2. Januar 1881 planmäßig einzulösenden Wartenberger Kreisobligationen sind im Beisein eines Notars nachstehende Nummern im Werthe von zusammen 600 Thlr. = 1800 Mark gezogen worden und zwar:

2 Stück Lit. C. à 900 Mark Nr. 72 und Nr.

79 = 1800 Mark.

Indem wir vorstehend bezeichnete 4%, prozentige Kreisobligationen zum 2. Januar 1881 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nominalwerth gegen Zurücklieferung der Kreisobligationen im tuchfähigen Zustande nebst Zalon und den dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II Nr. 7 bis 10 sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1881 ab mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage bei der Kreis-Kommunalkasse hier selbst baar in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1881 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreisobligationen nicht statt. Der Werth der etwa nicht zurückgegebenen Coupons wird bei der Auszahlung vom Nominalwerth in Abzug gebracht. Wartenberg, den 30. Juni 1880.

Der Kreisanschluß des Kreises Wartenberg.  
gez.: von Buddenbrock.

### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

#### Königliches Regierungs-Präsidium.

Der hiesigen königlichen Regierung überwießen: 1) der zum Regierungs-Referendariums ernannte frühere Gerichts-Referendariums von Sydow.

2) der zum Regierungs-Referendariums ernannte frühere Gerichts-Referendariums Frank.

#### Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien. (Oberstrombau-Verwaltung.)

In den Ruhestand versetzt: der königliche Bühnenmeister Driemel in Steinau a. D. vom 1ten März 1881 ab.

Verliehen: dem bisherigen königlichen Bühnenmeister Scheibel zu Hegermühle bei Eberswalde die erledigte Bühnenmeisterstelle zu Steinau a. D. vom 1. März 1881 ab.

#### Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

Bestätigt: 1) die Wahl des Vorwerksbesizers Rauch sowie die Wiederwahl des Partikuliers Wein in Habelschwerdt als Rathmann der Stadt Habelschwerdt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) die Wiederwahl des Buchhändlers Bernhard in Landeck zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Landeck auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

3) die Wahl des Rentier Pietsch sowie die Wiederwahl des Kaufmanns Sittenfeld in Namslau zum Rathsherrn der Stadt Namslau auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

4) die Wahl des Schlossermeisters Artelt sowie die Wiederwahl des Apothekers Grieger in Zobten zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Zobten auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

#### Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt die Votation 1) für den Lehrer Hübner zum Lehrer an der evang. Schule zu Keeswieß, Kreis Dels.

2) für den bisherigen Hilfslehrer Scholz zum 3. Lehrer an der kathol. Schule zu Nieder-Permsdorf, Kreis Waldenburg.

Widerrißlich bestätigt die Votation: für den Lehrer Hawranke zum 2. Lehrer an der evang. Schule zu Alt-Friedland, Kreis Waldenburg.

Uebertragen: 1) dem Stadtpfarrer Strecke zu Habelschwerdt die Lokal-Inspektion über die neu errichtete kath. Schule in Hittentauth, Kr. Habelschwerdt.

2) dem Pastor Kluge zu Gr.-Vargen die Lokal-Inspektion über die evang. Schule zu Klein-Baulwie, Kreis Wohlau.

Einstweilen übertragen: dem kathol. Pfarrer Stiller zu Gubran die Kreis-Schul-Inspektion über die kathol. Schulen des Kreises Gubran, an Stelle des auf seinen Antrag aus Gesundheitsrücksichten davon entbundenen Kreis-Schul-Inspektors, Erzpriester Klose zu Tschirnan.

#### Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt die Votation: für den bisherigen Pastor sec. Paul Schulze zum Pastor prim. und für den bisherigen Pastor prim. in Beuthen a. D. Richard Seibt zum Pastor sec. an der evang. Kirche in Waldenburg.

#### Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Befördert: Der bisherige ordentliche Lehrer am Johanneis-Gymnasium zu Breslau Dr. Robert Depéne zum Oberlehrer an derselben Anstalt.

Bestätigt die Votation: für den bisherigen ordentlichen wissenschaftlichen Lehrer an der höheren Mädchenschule am Ritterplatz zu Breslau, Robert Ulbrich, zum Oberlehrer an der evangelischen höheren Bürgerschule Nr. 2 zu Breslau.

#### Kaiserliche Ober-Postdirektion in Breslau.

Angestellt: Postassistent Gebauer als Postverwalter in Raubden Bfj.

Versetzt: Postsekretär Rückert von Grünberg i. Schl. nach Breslau.

Entlassen: Postsekretär Pfeiffer in Schweidnitz.

#### Königliches Polizei-Präsidium zu Breslau.

Angestellt: Bezirksfeldwebel Krocker als Bureau-Hilfsarbeiter, Sergeant Langner als Schutzmann.

#### Kgl. Direktion der Oberschles. Eisenbahn.

Ernannt: Betriebs-Sekretär Krocker in Breslau zum Eisenbahn-Sekretär, Expeditions-Assistent Winkler in Breslau zum Stations-Assistenten.

Versetzt: Betriebs-Sekretär Roschwitz und Kanj-Livius von Bromberg nach Breslau, Stations-Assistenten: Nothher von Breslau als komm. Güterexpedient nach Myslowitz, Will von Sellenhof nach Glogau, Silke von Glogau nach Gellendorf. Lokomotivführer Dorn von Frankenstein nach Kosel-Kandrzin.

#### Vermischte Nachrichten.

Vernachlässigt. 1) Die zu Wondschütz, Kr. Wohlau, verstorbene Auszüglerin Albertine Geyer hat der evang. Schule daselbst 75 M. leghwillig ausgesetzt.

2) Die zu Brieg verstorbene Frau Kommerzienrath Amalie Schärff hat dem Frauenvereine dortselbst ein Legat von 300 Mark leghwillig ausgesetzt.